Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 26/4
über die Festlegung einer Überwachungszone, der Stallpflicht und weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Pinneberg vom 05.11.2026

In der Gemeinde Hagen im Kreis Segeberg wurde am 03.11.2026 der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Geflügelbestand festgestellt sowie mit einer Allgemeinverfügung vom 05.11.2026 nach Maßgabe des Artikels 11 der Verordnung (EU) 2020/687 amtlich bestätigt.

Um den im Kreis Segeberg betroffenen Betrieb wurde mit der Allgemeinverfügung vom 05.11.2026 eine Schutzzone mit einem Radius von 3 Kilometern sowie eine Überwachungszone mit einem Radius von 10 Kilometern eingerichtet. Teile dieser Überwachungszone reichen in den Kreis Pinneberg hinein (s. Anordnung unter Ziffer I).

Auf Grundlage der / des

- Artikel 60 – 71 der Verordnung (EU) 2016/429[1]
- Artikel 11 – 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687[2]
- §§ 18 – 33 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV)[3]
- § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG)[4]
- §§ 173, 174, 176, 228, 229, 235-237, 249 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG)[5]
- § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)[6]

treffe ich zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza im Kreis Pinneberg folgende Festlegungen und Anordnungen:

I. Einrichtung einer Überwachungszone

Nach Maßgabe des Artikels 21 Abs. 1 b) und Anhang V der Verordnung (EU) 2020/687 werden aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest im Kreis Segeberg folgende Gemeindeteile des Kreises Pinneberg zur **Überwachungszone** erklärt:

Amt Hörnerkirchen
- Teile von Osterhorn
- Teile von Bokel

Amt Rantzau
- Teile von Lutzhorn

Die beschriebene Gebietskulisse ist dem Kartenausschnitt unter folgendem Link zu entnehmen: https://umap.openstreetmap.de/de/map/restriktionszonen-hagen_166851

II. Anordnungen zur Bekämpfung der Geflügelpest

Zur Bekämpfung der Geflügelpest werden für die Überwachungszone (Ziffer I) die Anordnungen in der Tabelle unter Nummer 1 bis 12 angeordnet:

Anordnungen zur Bekämpfung der Geflügelpest nach Ziffer II	
1.	**Anzeigepflicht:** Wer Vögel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner, Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standorts sowie jedes verendete Tier und jede Änderung innerhalb des Bestands dem Kreis Pinneberg, die Landrätin, Fachdienst Sicherheit, Verbraucherschutz und Migration – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn anzuzeigen. Die Tierbestandsanzeige steht Ihnen als Onlineformular unter www.kreis-pinneberg.de zur Verfügung, alternativ erreichen Sie die Veterinäraufsicht telefonisch unter 04121 / 4502 – 2206, per Mail: tierseuche@kreis-pinneberg.de oder per Fax: 04121 / 4502 – 92324. (Artikel 71 VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)
2.	**Aufstallungsgebot - Absonderung zum Schutz vor Kontakt mit Wildvögeln:** Wer Vögel einer der unter II.1 genannten Arten hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss; Netze und Gitter dürfen nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben und zur Seite eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen. (Artikel 40 der VO (EU) 2020/687 und Artikel 71 Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 27 Abs. 5 und 13 Abs. 1 und 3 GeflPestSchV)
3.	**Verbringungsverbote:**
3.1	Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in einen Bestand verbracht werden: - Vögel einer der unter Nummer II.1 genannten Arten
3.2	Folgende Tiere und Erzeugnisse, die von Vögeln der unter Nummer II.1. genannten Arten stammen, oder auf Betrieben gehalten werden, die Vögel der unter Nummer II.1 genannten Arten halten, dürfen nicht aus dem Betrieb heraus verbracht werden, wenn der Betrieb in der Schutz- oder Überwachungszone liegt: - Vögel einer der unter Nummer II.1 genannten Arten

	- Fleisch und Fleischererzeugnisse aus frischem Fleisch von Geflügel und Federwild - Eier - und sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs sowie tierische Nebenprodukte, die von Vögeln der unter Nummer II.1 genannten Arten sowie Federwild stammen - Futtermittel
	Ausgenommen hiervon sind: - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687. - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687 unterzogen wurden (das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren). - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevanten Materialien, die vor Ausbruch der Seuche gewonnen oder erzeugt wurden. - Erzeugnisse, die in der Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Überwachungszone gehalten wurden. - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse
	Für das grundsätzliche Verbot der Verbringungen o.g. Tiere sowie der Erzeugnisse können unter gewissen Voraussetzungen sowie auf Antrag Ausnahmen erteilt werden. Weitere Auskünfte hierzu sowie die Antragsformulare erhalten Sie unter den unter Ziffer II.1 genannten Kontaktdaten. (Artikel 27 Abs. 1 bis Abs. 4, Artikel 42 – 54 der VO (EU) 2020/687 in Verbindung mit Artikel 71 VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)
4.	**Eigenüberwachung:** Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer II.1 genannten Arten halten, haben eine zusätzliche Überwachung durchzuführen, in dem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Fachdienst Sicherheit, Verbraucherschutz und Migration - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kontaktdaten s. Ziffer 1 anzuzeigen. (Artikel 25 Abs. 1 b) und Artikel 40 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. Artikel 24 der VO (EU) 2016/429)
5.	**Schadnagerbekämpfung:** Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer II.1 genannten Arten halten, haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.

	(Artikel 25 Abs. 1c) und Artikel 40 der VO (EU) 2020/687)
6.	**Desinfektionsmaßnahmen:** Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer II.1 genannten Arten halten, haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Artikel 25 Abs. 1d und Artikel 40 der VO (EU) 2020/687)
7.	**Hygienemaßnahmen/Maßnahmen zur Biosicherheit**: Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer II.1 genannten Arten halten, haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:
	- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Die Schutzkleidung ist nach Verlassen der Stallungen und sonstigen Standorte unverzüglich abzulegen.
	- Jegliche Mehrwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und bei mind. 60°C zu waschen. Einwegschutzkleidung ist nach dem Gebrauch unverzüglich unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
	- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).
	- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
	- Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren. (Artikel 25 Abs. 1 e) und Artikel 40 der VO (EU) 2020/687 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Nr. 2 und 6 Abs. 1 GeflPestSchV
8.	**Aufzeichnungen über Personenverkehr:** Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer II.1 genannten Arten halten, haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Fachdienst Sicherheit, Verbraucherschutz und Migration – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Pinneberg auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Hiervon kann eine Ausnahme erteilt werden, sofern es sich um einen geschlossenen Betrieb, eine Haltung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erhaltung geschützter/gefährdeter Arten und Besucher keinen Zugang zu den Bereichen haben, in denen die Tiere gehalten werden. (Artikel 25 Abs. 1f) und Abs. 2 und Artikel 40 i.V.m. Artikel 13 Abs. 2 der VO (EU) 2020/687)

9.	**Tierkörperbeseitigung:** Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer II.1 genannten Arten halten, haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten Tieren einer der unter Nummer II. 1 genannten Arten als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009[7] bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: ***Firma Rendac Jagel GmbH, Boklunder Weg, 24878 Jagel*** (Artikel 22 Abs. 3, 25 Abs. 1 g) und Artikel 40 der VO (EU) 2020/687)
10.	**Freilassen von Vögeln:** Niemand darf Vögel einer der unter Nummer II.1 genannten Arten zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freilassen. (Artikel 71 Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)
11.	**Veranstaltungen:** Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten ist verboten. (Artikel 71 VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)
12.	**Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln:** Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen Vögel einer der unter Nummer II.1 genannten Arten, frisches Fleisch und tierische Nebenprodukte von diesen, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenza-Virus sein können, befördert worden sind, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. (Artikel 71 VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)
13.	**Sofortige Vollziehung:** Die sofortige Vollziehung der Punkte I bis II dieser Verfügung mit den Gebietsfestlegungen und den vorstehenden Anordnungen wird hiermit im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)[8] kraft Gesetz gilt.

<u>Begründung:</u>

<u>Sachverhalt:</u>
Durch virologische Untersuchungen des Landeslabors Schleswig-Holstein vom 02.11.2026 wurde in einer Geflügelhaltung in der Gemeinde Hagen im Kreis Segeberg das hochpathogene aviäre Influenza-Virus des Subtyps H5 nachgewiesen. Dieser Befund wurde durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), Bundesforschungsanstalt für

Tiergesundheit, mit Prüfbericht vom 03.11.2026 bestätigt. Es wurde der Subtyp H5N**1** festgestellt.

Damit gilt der Ausbruch der Geflügelpest nach Maßgabe des Artikel 11 der Verordnung (EU) 2020/687 im Einklang mit Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/689[9] in Verbindung mit den Artikeln 58 und 60 a) der Verordnung (EU) 2016/429 als **amtlich festgestellt**.

Bei der aviären Influenza (= Geflügelgrippe, von lateinisch avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, handelt es sich um eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat und zu schweren klinischen Erkrankungen bis hin zum Tod der infizierten Tiere führt. Die Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenza-Viren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (der hochpathogenen aviären Influenza-Viren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Alle Geflügelarten, aber auch viele Zier- und Wildvogelarten sind hochempfänglich für die Infektion. Die Geflügelpest ist aber vor allem für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Typische Symptome sind unter anderem hohes Fieber, Appetitlosigkeit, Schwäche, Teilnahmslosigkeit und Atemnot sowie ein drastischer Rückgang der Legeleistung. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen auch gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Neben den hohen Tierverlusten kann ein Ausbruch der Geflügelpest große wirtschaftliche Schäden für die Geflügelhalter, Schlachtstätten und die verarbeitende Industrie zur Folge haben.
Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeiten aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Die Verbreitung auf andere Bestände erfolgt durch Wildvögel, den Tierhandel oder mittelbar über Kontakte mit kontaminierten Fahrzeugen, Personen, Transportbehältern, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder über Schadnager.

Rechtliche Würdigung:
Die Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Abs. 1a) Ziffer iv in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1 a) der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882[10].Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der Europäischen Union auftreten und für die unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im

Falle des Verdachts auf oder amtlichen Bestätigung der Geflügelpest bei den in der Verordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Aves) anzuwenden.

Die Landrätin des Kreises Pinneberg, Fachdienst Sicherheit, Verbraucherschutz und Migration – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht ist dabei nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes für die Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder Europäischen Union zuständige Behörde.

Zu Ziffer I:
Da der Ausbruch in einer Geflügelhaltung im Kreis Segeberg festgestellt wurde, hat dieser als örtlich und sachlich zuständige Behörde am 05.11.2026 eine Allgemeinverfügung über die Errichtung einer Sperrzone (bestehend aus einer Schutz- und Überwachungszone) und Anordnungen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Segeberg erlassen.

Die Sperrzone wird hierbei nach Artikel 60 b) der Verordnung (EU) 2016/429 eingerichtet und umfasst nach Artikel 21 Abs. 1 a) und b) in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EU) 2020/687 eine Schutzzone von mindestens drei Kilometern Radius und eine Überwachungszone von mindestens zehn Kilometern Radius um den Ausbruchsort. Aufgrund der örtlichen Nähe des Ausbruchbetriebs in der Gemeinde Hagen zum Kreis Pinneberg ragen Teile der Überwachungszone insbesondere in den nördlichen Teil des Kreises Pinneberg hinein. Als Folge sind in diesen unter Ziffer I gelisteten Gemeindeteilen nun in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zur Einrichtung der Überwachungszone sowie zur Umsetzung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in den dort ansässigen Geflügelhaltungen zu treffen.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden (Artikel 60 b) Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 39 Abs. 1 sowie Artikel 55 Abs. 1 i.V.m. Anhang X und XI der Verordnung (EU) 2020/687). Der Mindestzeitraum für die Anordnungen in der Schutz- und Überwachungszone beginnt nach Abschluss der durchgeführten vorläufigen Reinigung und Desinfektion und – soweit relevant – der Bekämpfung von Insekten und Nagetieren. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Das Virus kann, wie oben bereits erläutert, durch Geflügel, andere Tierkontakte, durch von Geflügel stammenden Erzeugnissen, Rohprodukten, Ausscheidungen, über die Luft sowie durch Personen und Gegenstände verbreitet werden. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis des bereits infizierten Geflügelbestandes infiziert werden könnten.
Die Gebietsfestlegungen unter I mit den vorgegebenen Größen verbunden mit den darin geltenden Schutzmaßnahmen nach II sind als Maßnahmen geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und effektiv zu minimieren bzw. zu verhindern.
Die Anordnungen in der Überwachungszone in der vorgegebenen Größe sind zudem erforderlich, da kein anderes milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Festlegung einer kleineren Überwachungszone

kam im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung nicht in Betracht. Um eine mögliche Ausbreitung der Erkrankung wirksam zu unterbinden, ist es erforderlich, die Zonen in benanntem Umfang festzulegen sowie den Verkehr mit Geflügel und potenziell infektionsfähigem Material einzuschränken sowie zusätzliche Hygienemaßnahmen anzuordnen.
Die Gebietsfestlegungen sind darüber hinaus auch angemessen, da die Nachteile, welche den betroffenen Tierhalter*innen durch die Festlegung des jeweiligen Gebietes verbunden mit darin geltenden Verbots- und Schutzmaßnahmen entstehen, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch die Ausbreitung der Geflügelpest für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt hier das öffentliche Interesse an der effektiven Tierseuchenbekämpfung gegenüber den privaten und wirtschaftlichen Interessen Einzelner.

Zu Ziffer II:
Bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza als Seuche der Kategorie A hat die zuständige Behörde unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach Maßgabe des EU-Rechts in der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) anzuordnen. Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist dabei geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die Tierseuche wirksam zu bekämpfen.

Unmittelbar geltende Regelungen und Maßnahmen für vogelhaltende Betriebe ergeben sich aus den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/687. Artikel 25 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2020/687 enthält dabei eine Auflistung aller Maßnahmen, die für die Betriebe in der Schutzzone unverzüglich angeordnet werden müssen. Analog hierzu gelten die vorgesehenen Maßnahmen ebenfalls in allen Betrieben in der **Überwachungszone**, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel gehalten werden (Artikel 40 Verordnung (EU) 2020/687). Hierbei handelt es sich um die Maßnahmen, die unter den Ziffern II.2 (Aufstallungsgebot), II.4 Eigenüberwachung), II.5 (Schadnagerbekämpfung), II.6 (Desinfektionsmaßnahmen), II.8 (Aufzeichnungen über Personenverkehr) und II.9 (Tierkörperbeseitigung). Somit waren diese Maßnahmen für sämtliche vogelhaltende Betriebe in der Überwachungszone anzuordnen.

Die nach Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 25 Abs. 1 a) Verordnung (EU) 2020/687 angeordnete Aufstallungspflicht sorgt dafür, dass die Tiere einem geringeren Risiko der Seuchenverbreitung ausgesetzt sind, da ein Schutz vor anderen Tieren besteht. Die nach Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 25 Abs. 1 b) Verordnung (EU) 2020/687 angeordnete Eigenüberwachung sowie die Aufzeichnungen über Personenverkehr gewährleisten, dass eine mögliche weitere Ausbreitung nachvollzogen werden kann. Die Geflügelpest ist eine hoch akut verlaufende Viruserkrankung, welche für die betroffenen Tiere meist tödlich endet. Die getroffenen Anordnungen waren somit geeignet und erforderlich, um die Anforderungen an die zusätzliche Überwachung zu erfüllen und eine Ausbreitung der Geflügelpest frühzeitig festzustellen. Zudem sind Unternehmer*innen (Tierhalter*innen) gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2016/429 verpflichtet, die Gesundheit und das Verhalten ihrer Tiere sowie jegliche Veränderungen der normalen Produktionsparameter in den Betrieben, bei den Tieren oder dem Zuchtmaterial in ihrem Zuständigkeitsbereich, bei der der Verdacht entstehen könnte, dass sie durch eine gelistete Seuche verursacht wird, zu beobachten. Außerdem müssen die Unternehmer gemäß Artikel 24 c) auf eine

anormale Mortalität und andere Anzeichen einer schweren Krankheit bei den Tieren achten.
Die Desinfektionsmaßnahmen an den Zu- und Abfahrtswegen, die Tierkörperbeseitigung im Einklang mit der Verordnung EG) Nr. 1069/2009 (Artikel 25 Abs. 1 g)) sowie die Anwendung geeigneter Mittel zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum sorgen dafür, dass der Seuchenerreger sich nicht weiterverbreiten kann (Artikel 25 Abs. 1 c) Verordnung (EU) 2020/687). Nach Artikel 4 Nr. 27 der Verordnung (EU) 2016/429 ist ein Betrieb jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem, vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden, bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird. Zudem konkretisieren die angeordneten Maßnahmen ebenfalls die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 bestehende Verpflichtung der Unternehmer*innen, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu treffen, um das Risiko hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen zu reduzieren und die Gesundheit ihrer Tiere zu erhalten.

Artikel 27 der Verordnung (EU) 2020/687 trifft Regelungen hinsichtlich des Verbots von Verbringungen und Tätigkeiten. Nach Artikel 42 der Verordnung (EU) 2020/687 wendet die zuständige Behörde im Einklang mit dem vorstehend genannten Artikel Verbote, Ausnahmen und Ausnahmeregelungen für Tätigkeiten, einschließlich Verbringungen aus der bzw. in die **Überwachungszone**, die Tiere gelisteter Arten betreffen, an. Dazu gehören auch sonstige Materialien, die von den Tieren stammen. Die unter II.3 angeordneten Verbringungs- und Tätigkeitsbeschränkungen waren daher zwingend erforderlich.

Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Schutzverordnung gilt in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und angemessen sind. Aus dieser Rechtsvorschrift ergibt sich die Möglichkeit, zusätzliche Vorschriften der Geflügelpest-Schutzverordnung anzuwenden und für die betroffenen Betriebe in der Überwachungszone anzuordnen. Aus Artikel 27 Abs. 3 der GeflPestSchV ergibt sich die Anzeigepflicht nach II.1 meiner Allgemeinverfügung. Durch die Erfüllung der Anzeigepflicht kann die zuständige Behörde zudem ihrer Pflicht nachkommen, ein Bestandsverzeichnis für die Sperrzone zu erstellen (Artikel 22 Abs. 1 Verordnung (EU) 2020/687).

Die Hygienemaßnahmen unter II.7 ergeben sich grundsätzlich aus dem Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 25 Abs. 1 e) Verordnung (EU) 2020/687. Konkretisiert werden diese Maßnahmen für die Überwachungszone in § 27 Abs. 4 Nr. 2 sowie § 6 Abs. 1GeflPestSchV. Sie verfolgen das Ziel, die Verschleppung der Geflügelpest zu verhindern. Auch die Verpflichtung nach II.12, Transportmittel nach Beförderungen zu reinigen und zu desinfizieren, ergibt sich aus § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV. Das Verbot des Freilassens von Vögeln nach Ziffer II.10 ergibt sich aus § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es weiterhin erforderlich, Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verbieten. Das Verbot derartiger Veranstaltungen ergibt sich aus § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV.

Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt eine große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der aviären Influenza kommt. Ein Verbot ist geeignet, Kontakte zwischen Tieren unterschiedlicher Herkunft sowie Personen, die möglicherweise mit Infektionsquellen in Kontakt gekommen sind, zu vermeiden. Mildere Mittel als die angeordnete Maßnahme sind nicht geeignet, um den Kontakt einzuschränken und unerkannte Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter*innen sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Veranstalter hier zurückstehen. Die unter II.11 angeordnete Maßnahme ist daher verhältnismäßig.

Ziel meiner Anordnungen ist die Abwendung und Verringerung der Gefahr einer Seuchenverbreitung und Verschleppung der Geflügelpest in bisher seuchenfreie Betriebe und die Eindämmung sämtlicher Einschleppungswege. Die Anordnungen der Ziffern II.1 – II.12, die in der genannten Gebietsfestlegung einzuhalten und umzusetzen sind, sind insgesamt geeignet, das vorstehend genannte Ziel zu erreichen. Durch die Maßnahmen erfolgt eine Eindämmung sämtlicher Einschleppungswege und sie garantieren, dass mögliche Infektionen schneller erkannt sowie epidemiologisch verfolgt werden können.
Die angeordneten Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung sind zudem erforderlich, da keine milderen Mittel zur Bekämpfung der Seuche und Verhinderung einer Infektion zur Verfügung stehen, die dieselbe Wirkung erzielen. Ein Großteil der Anordnungen ergibt sich zudem aus den zuvor genannten Rechtsvorschriften und lässt keinen Ermessensspielraum zu, während insbesondere bei der Anordnung geeigneter Hygienemaßnahmen das pflichtgemäße Ermessen ausgeübt wurde.
Die Maßnahmen sind zudem auch angemessen, da der hiermit verbundene Erfolg, die Eindämmung der Gefahr einer unkontrollierten Weiterverbreitung der Geflügelpest in keinem offensichtlichen Missverhältnis zu dem für tierhaltende Betriebe entstehenden Aufwand steht. Die Nachteile, die den betroffenen Betrieben mit der Umsetzung der Anordnungen entstehen, sind gemessen am gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch die Ausbreitung der Geflügelpest entsteht, als nachrangig zu betrachten. Aufgrund der Folgen der Verbreitung der Seuche für die Bevölkerung und die landwirtschaftlichen Betriebe, müssen Sie daher hinnehmen, dass Sie durch die Anordnungen in Ihrem Verfügungsrecht als tierhaltender Betrieb empfänglicher Arten und in Ihrer betrieblichen Handlungsfreiheit eingeschränkt werden.

<u>Begründung der sofortigen Vollziehung:</u>
Nach § 37 Tiergesundheitsgesetz hat die Anfechtung einer Anordnung

1. der Absonderung, Einsperrung oder Bewachung kranker oder verdächtiger Tiere,
2. von Maßnahmen diagnostischer Art, einer Impfung oder Heilbehandlung bei Tieren,
3. eines Verbringungsverbotes für Tiere eines Bestandes oder eines Gebietes,
4. über die Untersagung der Anwendung oder der Abgabe, den Rückruf oder die Sicherstellung eines immunologischen Tierarzneimittels oder die Untersagung der Anwendung eines In-Vitro-Diagnostikums,
5. der Tötung von Tieren,
6. der unschädlichen Beseitigung toter Tiere, von Teilen von Tieren oder Erzeugnissen,
7. der Reinigung, Desinfektion oder Entwesung,
8. eines Verbotes oder einer Beschränkung des Personen- oder Fahrzeugverkehrs,

die auf eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 oder 2, § 26 Abs. 1 oder 2 Nr. 1 oder auf § 39 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz gestützt ist, keine aufschiebende Wirkung.

Sofern die sofortige Vollziehung daher nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz gilt, wurde für die Gebietsfestlegungen und die jeweiligen Schutzmaßregeln gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil es sich bei der Geflügelpest um eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch in Nutzgeflügelbeständen mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor Einschleppung und Verschleppung der Seuche und den tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Für einen Aufschub der Gebietsfestlegung und der Schutzmaßnahmen ist insoweit kein Raum. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung in Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Es kann nicht mit den notwendigen und wirksamen Bekämpfungsmaßnahmen abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche und für die Bekämpfung notwendigen Maßnahmen gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt hier das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche gegenüber dem persönlichen Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuell eingelegten Rechtsbehelfs.

Verzicht auf Anhörung:
Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Halter*innen von Geflügel und von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln wird nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) verzichtet.

Bekanntgabe und Wirksamkeit:
Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 6a AG TierGesG in Verbindung mit § 110 Absatz 3 und 4 des LVwG öffentlich bekannt gegeben. Sie gilt ab dem **06.11.2026.**
Die Allgemeinverfügung bleibt gültig, bis sie von mir aufgehoben wird oder durch eine Allgemeinverfügung ersetzt oder neu verfasst worden ist.
Die Bekanntmachungen und Verkündungen des Kreises Pinneberg erfolgen gemäß § 13 der Hauptsatzung des Kreises Pinneberg durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.kreis-pinneberg.de

Einsichtnahme:
Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Internet auf der Homepage des Kreises Pinneberg (www.kreis-pinneberg.de) und während der Dienstzeiten im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Pinneberg, Fachdienst Sicherheit, Verbraucherschutz und Migration – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn eingesehen werden.

Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten:
 Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz). Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.

2. Anzeigepflicht:
 Jeder Verdacht auf Erkrankung an der Geflügelpest ist unverzüglich dem Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Fachdienst Sicherheit, Verbraucherschutz und Migration – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Fax.: 04121-4502 92324, Telefon: 04121-4502 2206 oder E-Mail: tierseuche@kreis-pinneberg.de zu melden (§ 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz).

3. Ausnahmegenehmigungen:
 In bestimmten Fällen kann der Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Fachdienst Sicherheit, Verbraucherschutz und Migration – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht über Ausnahmen entscheiden. Bitte wenden Sie sich hierfür zu den Geschäftszeiten an die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Pinneberg.

4. Die nach Artikel 21 Verordnung (EU) 2020/687 eingerichtete Überwachungs- und Schutzzone (Sperrzone) wird im Annex für die Europäische Union zur Veröffentlichung der jeweiligen Aufhebungsfristen in einem HPAI-Durchführungsbeschluss gelistet.

5. In der Überwachungszone führe ich als zuständige Behörde in Betrieben, in denen Vögel einer der unter Nummer II.1 genannten Arten gehalten werden, Betriebsbesuche zur amtlichen Kontrolle der Dokumente und Aufzeichnungen, Biosicherheitsmaßnahmen, zur klinischen Untersuchung und erforderlichenfalls zur Entnahme von amtlichen Proben von Tieren zur Laboruntersuchung durch. Diese Maßnahmen sind von den Tierhaltern*innen zu dulden. Auf die Mitwirkungspflicht des § 24 Tiergesundheitsgesetz wird hiermit ausdrücklich verwiesen.

6. Ich weise Sie auf die Einhaltung der Allgemeinverfügung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) vom 26. Oktober 2026 hin.(https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/landwirtschaft/gefluegelpest)

7. Darüber hinaus wird auf die Verhaltensregeln zum Schutz von Geflügelbetrieben **„Gefahr Geflügelpest – Wie schütze ich meine Tiere?“** des Landes Schleswig-Holstein hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg - Die Landrätin -, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn erhoben werden.

Elmshorn, den 05.11.2026
Kreis Pinneberg
Die Landrätin
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
gez. Dr. Antje Lange
Amtstierärztin

[1] Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") (Abl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 (ABl. L 272 vom 31.10.2018, S. 11)

[2] Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 64), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung der Kommission 2026/322 der Kommission vom 12. Februar 2026 (ABl. L 322 vom 122.05.2026 S. 1)

[3] Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

[4] Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Januar 2020 (GVOBl. S. 3)

[5] Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. S. 243, 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.06.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 76)

[6] Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)

[7] Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.06.2019, S. 1)

[8] Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 93)

[9] Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status "seuchenfrei" für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/134 der Kommission vom 20. Januar 2026 (Abl. L 134 vom 27.03.2026, S. 1)

[10] Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 03. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 04.12.2018, S. 21), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/216 der Kommission vom 11.01.2024 (ABl. L vom 12.01.2024, S. 1)